

**Satzung
der Gemeinde Wutöschingen
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 und Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 10. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung von § 7 der Vergnügungssteuersatzung

§ 7 der Vergnügungssteuersatzung vom 21. November 2013 in der Fassung vom 09.10.2018 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten zwölf Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die entsprechenden Regelungen aus der Vergnügungssteuersatzung vom 21. November 2013 in der Fassung vom 09.10.2018 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung automatisch außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wutöschingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wutöschingen, den 10. Juli 2023

Rainer Stoll
Bürgermeister

Beurkundung/Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Wutöschingen in der Fassung vom 10.07.2023 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 10.07.2023 zu Grunde liegt und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken des vollen Wortlautes im Amtsblatt der Gemeinde Wutöschingen vom 26.07.2023, Nr. 30/2023 bekannt gemacht.

Die Satzung wurde gem. § 4 Abs. III GemO am 25.07.2023 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Wutöschingen, den 25.07.2023

Rainer Stoll
Bürgermeister

Verteiler:

1. Ausfertigung in Satzungsordner BM, HAL, RAL
2. Ausfertigung zweifach z. d. A.
3. Ausfertigung an LRA
4. Kopie an Rechnungsamt zur Gebührenerhebung
5. Kopie an Redaktion Amtsblatt
6. Kopie an Redaktion Homepage